

es wohl, hinter dem einzelnen Namen alle Katalognummern, wo dieser vorkommt, in kleiner Schrift aufzuführen, und dann die Nummern, bei denen er als Autor in Betracht kommt, hervorzuheben (durch Kursiv oder halbfette Schrift). Auch durch ein Vorstellen der letzteren Nummern, also eine getrennte Gruppierung, würde die Brauchbarkeit des Katalogs für den Buchhändler sehr erhöht.

Arbeitet der Antiquar bei seiner geschäftlichen Tätigkeit natürlich auch lieber mit Universalkatalogen, so dürfte ihm der Grisebachsche Weltliteraturkatalog doch in vielen Spezialfragen als zuverlässiges und praktisches Nachschlagewerk gute Dienste leisten. Wenn er sich mit seinem Inhalt nur etwas vertraut gemacht hat, so wird es ihm bald geläufig werden, in welchen Fällen er sich mit Aussicht auf Erfolg bei ihm Rats erholen kann. Darum sei der Buchhändler nachdrücklich auf den Katalog aufmerksam gemacht. Dabei sei der Wunsch ausgesprochen, daß uns noch recht viele deutsche Büchersammler mit solchen wissenschaftlich bearbeiteten, ehrenden Zeugnissen ihrer Tätigkeit beglücken möchten. — i. (Red.)

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

der Verlagsbuchhändler Alfred Ackermann und
Dr. Alfred Giesecke in Leipzig,

Privatkläger,

gegen die Buchhändler

1. Eugen Heinrich in Königsberg,
2. Hugo Pollakowski ebenda, und
3. Dr. Bernhard Lehmann in Danzig,

Angeklagte,

wegen Beleidigung

hat die V. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig in der Sitzung vom 14./21. 3. 1905, an der der Landgerichtsrat Justizrat Bursian als Vorsitzender, der Landrichter Thieme und der Hilfsrichter Assessor Rübner als beisitzende Richter und der Ref. Voigtländer als Gerichtsschreiber teilgenommen haben, auf die Berufung der Privatkläger gegen das Urteil des Königlichen Schöffengerichts zu Leipzig, vom 14. Dezember 1904 für Recht erkannt:

In teilweiser Beachtung der Berufung der Privatkläger werden die Angeklagten Pollakowski und Dr. Lehmann wegen Beleidigung der Privatkläger ein Jeder zu 100 \mathcal{M} — Einhundert Mark —

Geldstrafe verurteilt

Den Privatklägern wird die Befugnis zugesprochen, die Beurteilung der Angeklagten auf deren Kosten öffentlich bekannt zu machen, und zwar wird bestimmt, daß auf Antrag der Privatkläger der verfügende Teil dieses Urteils, soweit er die Beurteilung betrifft, innerhalb zweier Wochen nach Erteilung einer Ausfertigung des Urteils an die Privatkläger durch einmaligen Abdruck in dem Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel und zwar an derselben Stelle und mit demselben Drucke wie der beleidigende Artikel auf Kosten der Angeklagten bekannt zu machen ist.

Soweit die Freisprechung des Angeklagten Heinrich von der Privatklägerin mit Berufung angefochten war, wird das Rechtsmittel der Privatkläger verworfen.

Von den gerichtlichen Kosten beider Instanzen tragen die Angeklagten Pollakowski und Dr. Lehmann drei Viertel, die Privatkläger ein Viertel.

Die Angeklagten Pollakowski und Dr. Lehmann haben den Privatklägern die diesen in beiden Instanzen erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten, wohingegen die Privatkläger dem Angeklagten Heinrich die diesem in beiden Instanzen erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten haben.

Kleine Mitteilungen.

Reichsbanknoten zu 50 \mathcal{M} und 20 \mathcal{M} . (Vgl. Nr. 112 d. Bl.) — Dem Reichstag ist folgender Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 \mathcal{M} , zugegangen:

Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 \mathcal{M} auszufertigen und auszugeben.

Die dem Gesetzentwurf beigefügte Begründung lautet:

»Nach Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) und § 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) dürfen Banknoten auf Beträge von weniger als 100 \mathcal{M} nicht ausgefertigt werden.

»Der Verkehr ist demzufolge hinsichtlich der Befriedigung des Bedarfs an kleinern Papierwertzeichen ausschließlich auf die Reichskassenscheine angewiesen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 40) in Abschnitten zu 5, 20 und 50 \mathcal{M} zur Ausfertigung gelangen.

»Die Gesamtausgabe an solchen Scheinen hat sich auf den Betrag von 174 123 565 \mathcal{M} gestellt. Der die Summe von 120 Millionen Mark übersteigende Teil dieses Gesamtbetrags war zur Deckung der einer Reihe von Bundesstaaten gemäß § 3 des zitierten Gesetzes überwiesenen Vorschüsse bestimmt und ist allmählich wieder eingezogen worden. Mit dem Jahre 1890 hat die Tilgung der Vorschüsse ihren Abschluß gefunden; seitdem beschränkt sich der Umlauf an Reichskassenscheinen auf 120 Millionen Mark.

»Nachdem die Bestimmungen über die Verteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Abschnitte in den ersten Jahren vielfach gewechselt hatten, wurde durch Beschluß des Bundesrats vom 15. November 1883 der Umlauf an Fünfmarskscheinen auf 10 Millionen Mark und an Zwanzigmarskscheinen auf 20 Millionen Mark festgesetzt, während der Restbetrag in Fünzfünfmarskscheinen ausgefertigt werden sollte. Indessen trat im Verkehr ein so dringendes und nachhaltiges Bedürfnis nach Abschnitten zu 5 und 20 \mathcal{M} hervor, daß der Bundesrat sich veranlaßt sah, durch Beschluß vom 25. Februar 1886 den Betrag der Fünfmarskscheine auf 20 Millionen Mark und den Betrag der Zwanzigmarskscheine auf 30 Millionen Mark zu erhöhen. Die Erhöhung konnte nur unter entsprechender Herabsetzung des Betrags der Abschnitte zu 50 \mathcal{M} bewirkt werden, obwohl schon damals anerkannt wurde, daß auch der Umlauf an solchen Scheinen dem Verkehrsbedarf nicht genügt. Inzwischen hat dieser Umlauf infolge der durch die Rückzahlung der Vorschüsse bedingten Einziehungen eine weitere Verminderung erfahren. Seit Anfang 1891 stellt er sich auf 70 Millionen Mark.

»Demgegenüber ist die Einwohnerzahl Deutschlands bei fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung stetig gewachsen. Der an Reichskassenscheinen auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag hat sich hiernach ununterbrochen vermindert. Bei Erlass des Gesetzes vom 30. April 1874 stellte er sich unter Annahme des zulässigen Maximalumlaufs auf etwas über 4 \mathcal{M} , unter Zugrundelegung der im § 1 festgesetzten definitiven Umlaufsziffer von 120 Millionen Mark auf nahezu 3 \mathcal{M} , im Jahre 1891 — nach erfolgter Ermäßigung des Umlaufs auf diese Ziffer — betrug er noch 2,40 \mathcal{M} , im Jahre 1904 ist er auf rund 2 \mathcal{M} gesunken. Für die Fünzfünfmarskscheine und Zwanzigmarskscheine belaufen sich die Kopfquoten zurzeit auf 1,18 und 0,50 \mathcal{M} gegen 1,40 und 0,60 \mathcal{M} im Jahre 1891.

»Es leuchtet ein, daß unter diesen Umständen die Befriedigung der Nachfrage nach kleineren Papierwertzeichen auf immer größere Schwierigkeiten stoßen und schließlich unmöglich werden mußte. Die Reichsbank, der die Regelung des Geldumlaufs obliegt, hatte am Schlusse des Jahres 1904 an umlaufsfähigen Reichskassenscheinen rund 16153000 \mathcal{M} im Bestande, wovon 9267400 \mathcal{M} auf die Abschnitte zu 50 \mathcal{M} und 4713400 \mathcal{M} auf die Abschnitte zu 20 \mathcal{M} entfielen. Diese Beträge verteilten sich auf nicht weniger als 393 Bankanstalten mit Kasseneinrichtung. Im Durchschnitt kamen auf jede Kassenstelle hiernach nur 41100 \mathcal{M} in Reichskassenscheinen überhaupt, und zwar 23600 \mathcal{M} oder 472 Stück in Fünzfünfmarskscheinen und 12000 \mathcal{M} oder 600 Stück in Zwanzigmarskscheinen.

»Bei so geringen Vorräten ist die Reichsbank völlig außerstande, den aus den Verkehrskreisen an sie herantretenden Anträgen auf Überweisung derartiger Abschnitte zu entsprechen. Es hat sich deshalb im Verkehr mehr und mehr ein Mangel an kleinern Papierwertzeichen fühlbar gemacht, wie bereits in der